

☐ Ich wünsche die Zahlung der Leistungen an eine dritte Person. Sie erhalten ein entsprechendes Formular mit der Post.

☐ Bitte senden Sie mir ____ neue(s) Abrechnungsformular(e) zu
(auch online unter www.dak.de/entlastungsbetrageinreichen zum Download erhältlich)

Datum

Unterschrift Pflegebedürftige/r oder Betreuer/-in oder Bevollmächtigte/r

Versicherter

geboren am

KVNR

DAK
Gesundheit

Erklärung und Einverständnis Einzelhelfer/-in

gem. §5 Abs. 5 AnFöVO NRW – („Nachbarschaftshelfer“) nur. i.V.m. §11 AnFöVO NRW

Ich bestätige, dass ich die Betreuung und Entlastung in der oben genannten Zeit durchgeführt habe und mir dafür die aufgeführten Kosten/Aufwendungen entstanden sind.

Ich bestätige,

- dass ich keine Fachkraft bin und das von den Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz zur Verfügung gestellte Informationsangebot zur Nachbarschaftshilfe zur Kenntnis genommen habe **oder**
- dass ich keine Fachkraft bin und über eine geeignete Qualifizierung durch einen Nachbarschaftshilfe- oder Pflegekurs verfüge (Nachweis ist beigefügt) **und**
- dass ich ehrenamtlich und nicht mehr als zwei pflegebedürftige Personen zeitgleich unterstütze **und**
- dass die pflegebedürftige Person, die ich ehrenamtlich unterstütze, nicht mit mir bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert ist **und**
- die ehrenamtlich pflegebedürftige Personen, die ich unterstütze, nicht mit mir in häuslicher Gemeinschaft lebt **und**
- dass ich nicht bereits als Pflegeperson gemäß § 19 Sozialgesetzbuch Elftes Buch für die pflegebedürftige Person tätig bin **und**
- dass ich damit einverstanden bin, dass die Angaben zum Zwecke der Abrechnung bei der zuständigen Pflegekasse der unterstützten pflegebedürftigen Person gespeichert werden.

Datum

Unterschrift der Nachbarschaftshilfe

Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO)

§ 6 Fachkraft

- (1) Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind Personen, welche die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2 der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung vom 23. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 686) erfüllen.

Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung - WTG DVO) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

§ 1 Fachkräfte

- (1) Als Fachkraft in der Pflege und in der sozialen Betreuung nach § 3 Absatz 5 des Wohn- und Teilhabegesetzes ist anerkannt, wer über einen der folgenden Berufsabschlüsse verfügt:

- Altenpflegerin oder Altenpfleger,
- Gesundheits- oder Krankenpflegerin oder Gesundheits- oder Krankenpfleger,
- Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger,
- in der Eingliederungshilfe auch Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger.

- (2) Fachkraft für soziale Betreuung ist auch, wer

1. über ein staatlich anerkanntes, abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement,
2. über einen staatlich anerkannten Berufsabschluss als Erzieherin oder Erzieher, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge, Ergo-, Physio- oder Sprachtherapeutin oder -therapeut.

Verwandtschaftsgrade im Sinne der Pflegeversicherung:

Verwandte bis zum 2. Grad des Versicherten/der anspruchsberechtigten Person sind

- Eltern,
- Kinder (einschließlich der für ehelich erklärten und der angenommenen Kinder),
- Großeltern,
- Enkelkinder und
- Geschwister.

Verschwägte bis zum 2. Grad des Versicherten/der anspruchsberechtigten Person sind

- Stiefeltern,
- Stiefkinder,
- Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten/Lebenspartners),
- Schwiegereltern,
- Schwiegerkinder (Schwiegersohn/Schwiegertochter),
- Schwiegerenkel (Ehegatten/Lebenspartner der Enkelkinder),
- Großeltern des Ehegatten/Lebenspartners,
- Stiefgroßeltern und
- Schwager/Schwägerin.

Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird vom Finanzamt als steuerfreie Leistung nach § 3 Nr. 36 EStG angesehen, wenn die Leistungen mit einer „sittlichen Verpflichtung“ ausgeführt werden.

Eine sittliche Verpflichtung kann nur angenommen werden, wenn die Nachbarschaftshilfe nur für eine pflegebedürftige Person tätig wird und ausschließlich von der Pflegeversicherung erstattete Beträge erhält.

- Betreut eine Nachbarschaftshilfe eine Person, so ist die erhaltene Aufwandsentschädigung steuerfrei nach § 3 Nr. 36 EStG.
- Die Aufwandsentschädigung für jede weitere Person ist steuerpflichtig und stellt eine Einnahme im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG dar.
- Die Einnahmen sind in jedem Fall im Rahmen der jährlichen Steuererklärung beim Finanzamt anzugeben. Die steuerrechtliche Beurteilung ist generell im Einzelfall durch das Finanzamt festzustellen.